

Gesetz über die Altenpflegeausbildung in Schleswig-Holstein (Altenpflegeausbildungsgesetz - APAG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Geszentwurf:

Ausschußvorschlag:

Abschnitt I Berufsanerkennung

§ 1 Berufsbezeichnungen

Die Berufsbezeichnungen „Altenpflegerin“ und „Altenpfleger“ sowie „Altenpflegehelferin“ und „Altenpflegehelfer“ dürfen nur Personen führen, denen die Erlaubnis dazu erteilt worden ist.

§ 2 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag vom Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit zu erteilen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. die vorgeschriebene Ausbildungszeit absolviert und die Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt und
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufes unfähig oder ungeeignet ist.

(2) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erfolgreich abgeschlossene Ausbildung

Abschnitt I Berufsanerkennung

§ 1 Berufsbezeichnung

unverändert

§ 2 Erlaubnis

unverändert

erfüllt die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1, wenn sie gleichwertig ist.

Der Prüfung der Gleichwertigkeit bedarf es nicht, wenn die Erlaubnis, eine Berufsbezeichnung nach § 1 zu führen, bereits in einem anderen Land erteilt worden ist.

Abschnitt II Ausbildung in der Altenpflege

§ 3 Ziel der Ausbildung

(1) Die Ausbildung soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die nach dem neuesten Stand der Pflegewissenschaft zur selbständigen und eigenverantwortlichen Pflege einschließlich der Beratung und der Betreuung alter Menschen in allen Bereichen der Altenhilfe erforderlich sind. Sie soll ferner dazu befähigen, mit anderen in der Pflege tätigen Personen zusammenzuarbeiten und Verwaltungsarbeiten zu erledigen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Pflegeaufgaben stehen.

(2) Die Ausbildung richtet sich insbesondere auf die

1. fachkundige, umfassende und geplante Pflege,
2. Mitwirkung bei der Behandlung kranker und pflegebedürftiger alter Menschen einschließlich der Ausführung ärztlicher Verordnungen,
3. Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten im Rahmen geriatrischer und gerontopsychiatrischer Rehabilitationskonzepte,
4. Prävention und Gesundheitsförderung,
5. Betreuung und Beratung in persönlichen und sozialen Angelegenheiten,
6. Hilfe zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung,

Abschnitt II Ausbildung in der Altenpflege

§ 3 Ziel der Ausbildung

(1) unverändert

(2) Die Ausbildung richtet sich insbesondere auf die

1. **sach- und fachkundige, umfassende, geplante und dokumentierte Pflege,**
2. Mitwirkung bei der Behandlung kranker und pflegebedürftiger alter Menschen einschließlich der Ausführung ärztlicher Verordnungen, **Mitwirkung bei der Pflege von Menschen mit Behinderung,**
3. unverändert
4. **Begleitung schwer Kranker, chronisch Kranker und sterbender Menschen,**
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

7. Begleitung schwerkranker und sterbender alter Menschen und

7. entfällt

8. Stärkung der Selbsthilfemöglichkeiten alter Menschen und

8. Anregung, Anleitung und Beratung zur Hilfe für pflegebedürftige alte Menschen durch Familie, Pflegehilfskräfte und sonstige nahe-
stehende Personen.

9. unverändert

§ 4

Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert in Vollzeitform vorbehaltlich einer Verkürzung nach § 6 unabhängig vom Zeitpunkt der Prüfung drei Jahre. Sie gliedert sich in theoretischen und praktischen Unterricht sowie in berufspraktische Ausbildung. Der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt. Die berufspraktische Ausbildung soll möglichst gleichmäßig auf die gesamte Ausbildungsdauer verteilt werden. Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab.

(2) Die Altenpflegeschulen nach § 8 führen die Ausbildung durch. Sie haben insbesondere den theoretischen und praktischen Unterricht und die berufspraktische Ausbildung inhaltlich und organisatorisch aufeinander abzustimmen, die berufspraktische Ausbildung zu begleiten und durch den Unterricht zu unterstützen sowie die Praxisanleitung in den jeweiligen Einrichtungen und Diensten zu gewährleisten. Dabei ist pädagogisch qualifiziertes Personal einzusetzen. Das Zusammenwirken der Altenpflegeschulen mit den Ausbildungsstätten ist durch schriftlichen Vertrag zu regeln.

(3) In der berufspraktischen Ausbildung sind Praxisabschnitte in möglichst vielen verschiedenen für das Berufsbild wichtigen Praxisfeldern abzuleisten, wie z.B. in

1. stationären und teilstationären sowie ambulanten Einrichtungen,
2. Akutkrankenhäusern mit geriatrischer Abteilung oder geriatrischer Tagesklinik,

§ 4

Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert in Vollzeitform vorbehaltlich einer Verkürzung nach § 6 unabhängig vom Zeitpunkt der Prüfung drei Jahre. Sie gliedert sich in theoretischen und praktischen Unterricht sowie in berufspraktische Ausbildung. Der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt, **für verkürzte Ausbildung kann hiervon abgewichen werden.** Die berufspraktische Ausbildung soll möglichst gleichmäßig auf die gesamte Ausbildungsdauer verteilt werden. Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab.

(2) unverändert

(3) In der berufspraktischen Ausbildung sind Praxisabschnitte in möglichst vielen verschiedenen für das Berufsbild wichtigen Praxisfeldern abzuleisten, **wie in**

1. stationären und teilstationären sowie ambulanten Einrichtungen **der Altenpflege,**

2. unverändert

- | | | |
|---|----|-------------|
| 3. Einrichtungen der geriatrischen Rehabilitation, | 3. | unverändert |
| 4. psychiatrischen Fachkliniken mit gerontopsychiatrischer Abteilung oder anderen Einrichtungen der gemeindenahen Psychiatrie und | 4. | unverändert |
| 5. in Einrichtungen der offenen Altenhilfe. | 5. | unverändert |
- oder ähnlichen Einrichtungen.**
- | | | |
|---|-----|-------------|
| (4) Die Ausbildung kann auch in Teilzeitform mit einer Höchstdauer von fünf Jahren durchgeführt werden. Dabei gilt der gleiche Stoffplan und die gleiche Stundenzahl wie in der Vollzeitausbildung. | (4) | unverändert |
|---|-----|-------------|

§ 5

Ausbildungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist die gesundheitliche Eignung für die Ausübung des Berufs. Als schulische und berufliche Voraussetzungen müssen gegeben sein:

1. Realschulabschluß oder ein gleichwertiger Bildungsstand oder
2. Hauptschulabschluß oder ein gleichwertiger Bildungsstand und eine mindestens zweijährige, erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung. Die zweijährige Berufsausbildung nach Nummer 2 kann ersetzt werden durch eine
 - a) vierjährige fachbezogene berufliche oder vergleichbare Tätigkeit,
 - b) sechsjährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit oder
 - c) vierjährige Tätigkeit in einem Familienhaushalt mit mindestens einem Kind oder einer pflegebedürftigen Person.

(2) Zur Ausbildung kann ferner zugelassen werden, wer eine Ausbildung

1. zur Altenpflegehelferin oder zum Altenpflegehelfer, zur Krankenpflegehelferin oder zum Krankenpflegehelfer, zur Heilerziehungshelferin oder zum Heilerziehungshelfer oder

§ 5

Ausbildungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist die gesundheitliche Eignung für die Ausübung des Berufs. Als schulische und berufliche Voraussetzungen müssen gegeben sein:

1. unverändert
2. Hauptschulabschluß oder ein gleichwertiger Bildungsstand und eine mindestens zweijährige, erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung. Die zweijährige Berufsausbildung nach Satz 2 Nr. 2 kann ersetzt werden durch eine
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) vierjährige Tätigkeit in einem Familienhaushalt mit **mindestens einer** pflegebedürftigen Person.

(2) unverändert

2. zur Geprüften Fachhauswirtschafterin oder zum Geprüften Fachhauswirtschafter, zur Fachkraft für Hauswirtschaft und Sozialpflege oder eine vergleichbare Ausbildung

erfolgreich abgeschlossen hat.

- (3) Über die Zulassung entscheidet die Leitung der Altenpflegeschule; in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 ist die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit zu treffen.

- (3) Über die Zulassung entscheidet die Leitung der Altenpflegeschule; in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 ist die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit zu treffen. **Über Widersprüche entscheidet das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit.**

§ 6 Verkürzung

- (1) Die Dauer der Ausbildung wird auf Antrag um bis zu zwei Jahre verkürzt, wenn eine erfolgreich abgeschlossene pflegerische oder sozialpflegerische Ausbildung nachgewiesen wird. Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 7.

- (2) Für Umschülerinnen und Umschüler wird die Ausbildung auf Antrag um ein Jahr verkürzt.

- (3) Über die Verkürzung entscheidet die Leitung der Altenpflegeschule im Einvernehmen mit dem Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit.

§ 7 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur insbesondere folgendes näher zu regeln:

1. den Inhalt, die Dauer und die Gestaltung der Ausbildung einschließlich Art und Umfang des theoretischen und praktischen Unterrichtes und der berufspraktischen Ausbildung,
2. die Durchführung von Prüfungen einschließlich der Prüfungsgebiete, des Verfahrens, der Bildung von Prüfungsausschüssen, der Bewertungsmaßstäbe, der Anrechnung

§ 6 Verkürzung

unverändert

§ 7 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur insbesondere folgendes näher zu regeln:

1. unverändert
2. unverändert

von Vorleistungen, der Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfungen, der Rechtsfolgen bei Rücktritt oder Fernbleiben von der Prüfung sowie bei Ordnungsverstößen, der Wiederholung einer nichtbestanden Prüfung,

3. hinsichtlich der Altenpflegesschulen die Mindestanforderungen für die Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung sowie die Verwaltung, die Anforderungen für die Qualifikation der Lehrkräfte, die Teilnehmerzahl der Lehrgänge, den Nachweis der erforderlichen Ausbildungsplätze zur Durchführung der berufspraktischen Ausbildung,
4. die Bestimmung fachbezogener beruflicher und vergleichbarer Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 Satz 3 sowie
5. die Durchführung von Modellversuchen zur Erprobung eines neuen Ausbildungsganges, der eine einheitliche Grundausbildung für die verschiedenen Pflegeberufe vorsieht.

Abschnitt III Ausbildungsträger

§ 8 Altenpflegesschulen

Die Altenpflegesschulen und ihre Träger (Ausbildungsträger) sind verantwortlich für die Durchführung der Ausbildung im Rahmen dieses Gesetzes und der nach § 7 erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Sie erfüllen eine Verpflichtung für die Allgemeinheit. Sie sind Ausbildungseinrichtungen eigener Art und unterliegen nicht dem schleswig-holsteinischen Schulgesetz. Sie unterstehen der Aufsicht durch das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit.

§ 9 Anerkennung

(1) Altenpflegesschulen bedürfen der Anerkennung durch das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit ; dies gilt auch für die Errichtung von Außenstellen anerkannter Schulen.

3. hinsichtlich der Altenpflegesschulen die Mindestanforderungen für die Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung sowie die Verwaltung, die Anforderungen an die Qualifikation der Lehrkräfte, die Teilnehmerzahl der Lehrgänge, den Nachweis der erforderlichen Ausbildungsplätze zur Durchführung der berufspraktischen Ausbildung,

4. unverändert

5. unverändert

Abschnitt III Ausbildungsträger

§ 8 Altenpflegesschulen

Die Altenpflegesschulen und ihre Träger (Ausbildungsträger) sind verantwortlich für die Durchführung der Ausbildung im Rahmen dieses Gesetzes und der nach § 7 erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Sie sind Ausbildungseinrichtungen eigener Art und unterliegen nicht dem schleswig-holsteinischen Schulgesetz. Sie unterstehen der Aufsicht des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit.

§ 9 Anerkennung

(1) unverändert

(2) Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn unter Berücksichtigung des festgelegten Angebots an Ausbildungsplätzen gemäß § 10 ein zusätzliches Angebot erforderlich ist und die Altenpflegeschule die Gewähr für eine den Vorschriften entsprechende, ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung bietet. Dazu ist erforderlich, daß sie

1. von einer pädagogisch qualifizierten Fachkraft mit abgeschlossener Berufsausbildung im pflegerischen oder sozialpflegerischen Bereich oder mit einem abgeschlossenen pflegepädagogischen Studium und jeweils mehrjähriger Berufserfahrung hauptberuflich geleitet wird,
2. über eine im Verhältnis zu den Ausbildungsplätzen ausreichende Anzahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte verfügt und
3. die für die Erteilung des Unterrichts notwendigen Räume, Einrichtungen sowie Lehr- und Lernmittel vorhält.

Besteht die Schulleitung aus mehreren Personen, muß zumindest eine von ihnen die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllen.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nachträglich wegfällt. Sie kann widerrufen werden, wenn die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung nicht mehr als erfüllt anzusehen ist.

§ 10 Zuschüsse

Die Altenpflegeschulen erhalten auf Antrag Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten aus Landesmitteln nach Maßgabe des Haushalts auf der Grundlage eines festgelegten Angebots an Ausbildungsplätzen.

(2) Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn unter Berücksichtigung des festgelegten Angebots an Ausbildungsplätzen gemäß § 10 ein zusätzliches Angebot erforderlich ist und die Altenpflegeschule die Gewähr für eine den Vorschriften entsprechende, ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung bietet. Dazu ist erforderlich, daß sie

1. unverändert
2. über eine im Verhältnis zu den Ausbildungsplätzen ausreichende Anzahl **fachlich qualifizierter** Lehrkräfte verfügt und
3. unverändert

(3) unverändert

§ 10 Zuschüsse

unverändert

Abschnitt IV
Ausbildungsverhältnis

§ 11
Ausbildungsvertrag

(1) Der Ausbildungsträger hat mit den Auszubildenden einen schriftlichen Ausbildungsvertrag abzuschließen, der für die gesamte Dauer der Ausbildung einschließlich einer nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 7 zulässigen Verlängerung gilt.

(2) Der Ausbildungsvertrag muß mindestens enthalten:

1. die Bezeichnung des Berufs,
2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
3. die sachliche und zeitliche Gliederung sowie das Ziel der Ausbildung,
4. Angaben über die zugrunde liegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
5. die Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit,
6. die Dauer der Probezeit,
7. die Zahlung und Höhe der Ausbildungsgütung,
8. die Dauer des Urlaubs und
9. die Kündigungsregelung.

(3) Auf den Ausbildungsvertrag sind die für Arbeitsverträge geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden, soweit sich aus Wesen und Zweck des Ausbildungsverhältnisses und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(4) Der Ausbildungsvertrag ist vom Ausbildungsträger und den Auszubildenden oder bei Minderjährigen von der gesetzlichen Vertretung zu unterschreiben. Eine Ausfertigung des unterschriebenen Vertrages ist den Auszubildenden unverzüglich auszuhändigen.

(5) Für Änderungsverträge gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Abschnitt IV
Ausbildungsverhältnis

§ 11
Ausbildungsvertrag

(1) unverändert

(2) Der Ausbildungsvertrag muß mindestens enthalten:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. entfällt
8. unverändert
9. unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

entfällt

§ 12**Ausbildungsvergütung**

(1) Der Ausbildungsträger hat den Auszubildenden für die gesamte Dauer der Ausbildung eine Ausbildungsvergütung zu zahlen, wenn sie nicht im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung durch öffentliche Mittel gefördert werden, die ihren Unterhalt sichern. Diese Regelung gilt nicht für Auszubildende, die die Ausbildung nach § 4 Abs. 4 berufsbegleitend durchführen.

(2) Bei einer Ausbildung in Teilzeitform ist die Höhe der Ausbildungsvergütung im Verhältnis der verlängerten Ausbildungszeit zur Dauer der Vollzeitausbildung umzurechnen.

(3) Sachbezüge können auf die Ausbildungsvergütung in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Werte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus.

§ 13**Erstattung der Ausbildungsvergütung**

entfällt

Die Ausbildungsvergütung wird den Ausbildungsträgern nach Maßgabe dieses Gesetzes und gemäß den nach § 82 a Abs. 3 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI)* zur Verfügung stehenden Mitteln auf Antrag erstattet. Erstattungsfähig sind die gezahlten Vergütungen einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

§ 14**Finanzierung**

entfällt

(1) Die für die Erstattung nach § 13 erforderlichen Mittel werden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 finanziert.

(2) Zur Zahlung eines Finanzierungsbeitrages sind alle nach dem SGB XI zugelassenen ambulanten, teilstationären und stationären Pflegeeinrichtungen und die Altenheime verpflichtet.

* Diese Bestimmung soll mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in das SGB XI eingefügt werden (vgl. Bundesrats-Drs. 481/97).

(3) Grundlage für die Berechnung des Beitrages nach Absatz 2 sind für die zugelassenen Pflegeeinrichtungen die betrieblichen Erträge nach § 82 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 SGB XI und nach Abschnitt 3, Unterabschnitt 10 des Bundessozialhilfegesetzes sowie die von Selbstzahlern geleisteten Vergütungen. Die Erträge aus Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI sowie aus Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI bleiben unberücksichtigt. Für die nicht der Pflege-Buchführungsverordnung unterliegenden Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 sind die vergleichbaren betrieblichen Erträge zugrunde zu legen. Zur Berechnung des auf die einzelne Einrichtung entfallenden Beitrages wird die Gesamtsumme der nach § 13 zu erstattenden Ausbildungsvergütungen im Verhältnis der betrieblichen Erträge der einzelnen Einrichtung zu den entsprechenden Erträgen aller beitragspflichtigen Einrichtungen verteilt. In der Verordnung nach § 15 kann bestimmt werden, daß ein Beitrag nicht erhoben wird, wenn die Kosten der Berechnung und Erhebung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Beitrages stehen.

(4) Das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit ist zuständig für die Aufgaben nach den §§ 13 und 14. Die Ausbildungsträger und die beitragspflichtigen Einrichtungen sind zu den notwendigen Auskünften und zur Vorlage der maßgeblichen Unterlagen verpflichtet.

(5) Das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit verwaltet die Beiträge als zweckgebundenes Vermögen. Die Landesregierung legt dem Landtag in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Entwicklung der Ausbildung in der Altenpflege vor, der es dem Landtag insbesondere ermöglicht, die Notwendigkeit der Erstattung der Ausbildungsvergütungen und des Finanzierungsverfahrens zu überprüfen.

§ 15 Ermächtigung

entfällt

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, die Durchführung des Erstattungs- und Finanzierungsverfahrens nach den §§ 13 und 14 durch Verordnung zu regeln.

Abschnitt V
Bußgeldvorschriften, Übergangs- und
Sonderregelungen, Inkrafttreten

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. eine nach § 1 vorgesehene Berufsbezeichnung ohne Erlaubnis führt,
 2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 dem Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen nicht, nicht in der gesetzten Frist oder fehlerhaft erteilt oder vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße
1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu Fünftausend Deutsche Mark oder
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis zu Zwanzigtausend Deutsche Mark
- geahndet werden.
- (3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit.

§ 17
Übergangsvorschriften

- (1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Altenpflegerin“ und „Staatlich anerkannter Altenpfleger“ sowie „Staatlich anerkannte Altenpflegehelferin“ und „Staatlich anerkannter Altenpflegehelfer“ gilt als Erlaubnis nach § 1.
- (2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger wird nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende geführt. Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung erhalten die

Abschnitt V
Bußgeldvorschriften, Übergangs- und
Sonderregelungen, Inkrafttreten

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer eine nach § 1 vorgesehene Berufsbezeichnung ohne Erlaubnis führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) unverändert

§ 13
Übergangsvorschriften

unverändert

Auszubildenden eine Erlaubnis nach § 1.

(3) Altenpflegeschulen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine staatliche Genehmigung erhalten haben, gelten als Altenpflegeschulen nach § 9 Abs. 1. Soweit die Altenpflegeschulen die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 und der zu § 7 Nr. 3 erlassenen Bestimmungen noch nicht erfüllen, sollen sie diese bis zum 31. Dezember 1999 schaffen.

§ 18

Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

§ 121 Abs. 6 und § 125 Abs. 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 451), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 352), werden gestrichen.

§ 19

Anwendung des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsberufen

Das Gesetz über die Weiterbildung in Gesundheitsberufen vom 27. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 380), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), ist auf den Beruf der „Altenpflegerin“ oder des „Altenpflegers“ nach § 1 dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1998 in Kraft. Abweichend hiervon treten in Kraft:

1. § 7 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes und

§ 14

Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

§ 121 Abs. 6 und § 125 Abs. 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 451), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 460), werden gestrichen.

§ 15

Anwendung des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsberufen

Das Gesetz über die Weiterbildung in Gesundheitsberufen vom 27. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 471), ist auf den Beruf der „Altenpflegerin“ oder des „Altenpflegers“ nach § 1 dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 zweiter Halbsatz sechs Monate nach Verkündung des Gesetzes mit der Maßgabe in Kraft, daß in der Übergangszeit die bisher geltenden Zugangsvoraussetzungen anzuwenden sind.

2. § 5 Abs. 1 Satz 3, § 11 Abs. 2 Nr. 7, § 12, § 13 und § 14 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 am 1. Januar 1999.

